

Katalog Sozialkriterien

1. Lebensalter

- 50 Jahre und älter 3 Punkte
- 45 bis 49 Jahre 2 Punkte
- 40 bis 44 Jahre 1 Punkte

2. Kinder

Kinder, die im eigenen Haushalt leben 5 Punkte

je Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die eine Schule besuchen zusätzl. 1 Punkt
- unterhaltsberechtigter Kinder oder Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹ zusätzl. 1 Punkt

Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben, für die aber Sorge- bzw. Umgangsrecht besteht 5 Punkte

je Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Berücksichtigungsfähig ist das von den getrennten Partnern gemeinsam ausgeübte Sorgerecht für das Kind bzw. das bestehende Umgangsrecht des nicht im Haushalt lebenden Elternteils für das Kind. Maßgebend ist dabei, dass die Wohnorte der Eltern des Kindes dergestalt gelegen sind, dass eine gemeinsame Wahrnehmung des Sorgerechtes bzw. Umgangsrechtes auch tatsächlich möglich ist.

3. Familienstand

verheiratet (Ehepartner lebt im selben Haushalt) 3 Punkte

eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft 3 Punkte

eheähnliche Gemeinschaft mit eigenem Haushalt, 3 Punkte

nachgewiesen durch Meldebescheinigung, wobei die Gemeinschaft seit mindestens zwei Jahren bestehen muss.

Allein erziehend 6 Punkte

Als „Allein erziehend“ gilt, wer mit einem oder mehreren Kindern zusammen lebt und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder sorgt, ohne das andere

¹ Unschädlich sind hierbei Unterbrechungszeiten nach dem Kindergeldgesetz (wie z. Bsp. Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeiten dieser Kinder).

Personen im Haushalt leben und wirtschaften, die eine Mithilfe darstellen, die ein anderer Elternteil zu leisten pflegt.

4. Finanzielle Beeinträchtigungen

Steuerpflichtige Erwerbstätigkeit des Ehe- bzw. Lebenspartners

3 Punkte

Berücksichtigungsfähig sind nur solche Erwerbsfähigkeiten, die der Steuerpflicht bzw. Sozialversicherungspflicht unterliegen. So genannte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die für den Arbeitnehmer weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind ferner auch bei Vorliegen der Steuerpflicht/Sozialversicherungspflicht solche Erwerbstätigkeiten, denen sich keine besondere Standortbindung des/der betroffenen BPOL-Angehörigen ergibt. Dies gilt beispielsweise dann, wenn der erwerbstätige Lebenspartner ohne weiteres in der Lage ist, trotz seiner Erwerbstätigkeit gemeinsam mit dem bei der Bundespolizei beschäftigten Lebenspartner umzuziehen.

Eigengenutztes Wohneigentum

3 Punkte

Eigengenutztes Wohneigentum ist nur berücksichtigungsfähig, soweit sich hieraus eine besondere Bindung an einem bestimmten Standort ergibt. Dies ist der Fall, wenn der Beamte/ die Beamtin vom Wohnort aus täglich zum Dienstort und zurückfährt. Maßgebend hierfür ist, ob der Ort, an welchem sich das Wohneigentum befindet, innerhalb des so genannten Tagespendelbereiches nach den Maßstäben liegt, die für die Zumutbarkeit im Hinblick auf die zurückzulegende Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte nach den Kriterien der Bundesanstalt für Arbeit gelten. Hierbei ist von einem Tagespendelbereich von maximal eineinhalb Stunden Zeitaufwand für die einfache Strecke auszugehen.

in den letzten 10 Jahren bereits aus dienstlichen Gründen seinen Dienstort - unter Gewährung der UKV – versetzt und umgezogen

1 Punkt

5. Gesundheitliche Beeinträchtigungen von familiären Angehörigen

Schwerbehinderung (Gleichgestellte) des Ehe- bzw. Lebenspartners bzw. des Kindes

- 30 bis 40 Gleichgestellte

5 Punkte

- ab 50 und mehr

10 Punkte

Maßgebend ist im Hinblick auf die gesundheitliche Beeinträchtigung der Partners/ der Partnerin bzw. eines Kindes, dass hierdurch eine besondere Standortbindung

begründet wird; die schließt auch Kinder mit ein, welche über dem 18. Lebensjahr sind (keine Alterabhängigkeit).

Pflegefall im eigenen Haushalt oder in der unmittelbaren Umgebung

- Pflegestufe I 3 Punkte
- Pflegestufe II 5 Punkte
- Pflegestufe III 10 Punkte

Pflegefälle werden anerkannt, wenn die Pflege der/ des Angehörigen vom BPOL-Angehörigen bzw. von seinem Partner/ Ehepartner persönlich wahrgenommen werden und entsprechende überprüfbare Nachweise der Pflegekasse.

6. Persönliche gesundheitliche Beeinträchtigungen

Persönliche Schwerbehinderung des BPOL-Beschäftigten

Schwerbehinderte Menschen gleichgestellte BPOL-Beschäftigte

- 30 bis 40 Gleichgestellte 5 Punkte
- ab 50 und mehr 10 Punkte

Maßgebend ist auch hier, dass die Gleichstellung/ Schwerbehinderung eine Standortbindung des Betroffenen/der Betroffenen auslöst.

Darüber hinaus gilt für die Behandlung der o.a. Personengruppe die „Rahmenvereinbarung zur Integration Schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Bundesministerium des Innern und den Behörden seines Geschäftsbereiches (einschließlich Bundespolizei)“ – gem. § 83 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SG IX), in Kraft getreten am 18. März 2004.

7. Ehrenämter

- im kommunalpolitischen Bereich oder 1 Punkt
- in der Jugendarbeit oder
- in der Betreuung behinderter Personen

Besonders herausragende ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere kommunalpolitische Tätigkeiten von Beamtinnen/ Beamten der Bundespolizei, werden bei der Ermittlung der Standortbindung berücksichtigt. In diesem Fall ist eine *Prüfung des Einzelfalles* angezeigt. Dabei sind Inhalt und Grenzen berücksichtigungsfähiger ehrenamtlicher Tätigkeiten durch die Tatbestände des § 89 Abs. 3 BBG und der Sonderurlaubsverordnung bestimmt. Danach kommen ehrenamtlichen Tätigkeiten im kommunalpolitischen Bereich besondere Bedeutung zu; auch Tätigkeiten in der ehrenamtlichen Jugendarbeit (§ 7 Satz 1 Nr. 4 SUrlV) und in der Betreuung behinderten Personen (§ 7 Satz 1 Nr. 6 SUrlV) sind besonders zu

würdigen. Diese ehrenamtlichen Tätigkeiten sind besonders gemeinwohlbezogen; Beschäftigte, die sich in diesen Bereichen ehrenamtlich engagieren, leisten einen respektablen Beitrag für das Gemeinwohl, dem auch bei der personellen Umsetzung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Kommunalpolitische Mandatsträger werden hier nicht erfasst.